



3003 Bern, 17. Mai 2022

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Dock B, G1, Umbau für Entry-Exit-System (EES); Projekt-Nr. 20-01-009 Projektänderung

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 2. November 2021 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für den Umbau für das EES im Dock B, G1. Am 23. März 2022 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für eine Projektänderung beim EES ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, Pläne sowie einen Brandschutzplan und -nachweis.

Gegenüber dem bewilligten Vorhaben werden mit dem Gesuch folgende Projektänderung beantragt:

- Auch im Bereich der Einreise 7 sollen zusätzlich ABC¹-Gates installiert werden, um die Effizienz zu steigern. Hierfür wird der heutige Raum 1-132 aufgehoben;
- der Eingang des Transferhotels wird verlegt, damit sich die einreisenden Passagiere und die Hotelgäste nicht in die Quere kommen;
- im Warteraum 1-130 werden statt 18 Automaten zur Vorregistration nur noch 7 solche installiert;
- um den Durchgang im Dock B nicht zu behindern, wird die Rampe verschoben;

¹ Automated-Border-Control

- der Durchgang für die Cushman², für Anlieferungen etc. wird zur bestehenden Flügeltür versetzt; diese wird so ausgerüstet, dass sie von der Zutritts- und Parking-Zentrale (ZPZ) ferngesteuert werden kann;
 - die Schliessung sowie die Sprinkler- und die Brandmeldeanlage (BMA) werden an die neue Situation angepasst.
2. Bei diesen Umbauten im Dock B handelt es sich um die Anpassung einer Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL³. Da nach Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Projektänderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.
3. Das BAZL hörte am 23. März 2022 den Kanton Zürich an. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Am 29. April 2022 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 31. März 2022;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 4. April 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei – Stabsabteilung, vom 22. April 2022;
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 29. April 2022;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich vom 29. April 2022.

Die FZAG teilte am 4. Mai 2022 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

4. Das BAZL hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass dafür keine luftfahrtspezifische Projektprüfung nach Art. 9 VIL erforderlich war.
5. Das AFM beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

² elektrische Kleinfahrzeuge für Personentransporte

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Der Zoll Zürich-Flughafen hat das Gesuch geprüft, erhebt keine Einwände und stellt keine Anträge.

Die Flughafenpolizei hat keine Einwände gegen die Projektänderung und verweist auf die Plangenehmigung zum ursprünglichen Gesuch. Anträge stellt sie keine.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 31. März 2022 unter den Ziffern 1 bis 5 diverse Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Anpassung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme. Die Anträge von SRZ sind identisch mit denen, die zum ursprünglichen Gesuch gestellt wurden. Sie gelten auch für die Projektänderung.

Die Stadt Kloten hat das Gesuch insbesondere hinsichtlich Brandschutz und Feuerpolizei geprüft und festgestellt, mit dem Gesuch sei je ein Brandschutznachweis und -plan, datiert vom 11. März 2022, eingereicht worden, die die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilden. Sie hält fest, die mit der Baubewilligung vom 6. Oktober 2021 [recte: Plangenehmigung vom 2. November 2021] verfügten feuerpolizeilichen Auflagen blieben weiterhin gültig. Durch die Projektänderung ergäben sich keine Ergänzungen der feuerpolizeilichen Auflagen.

In die vorliegende Verfügung ist daher als Auflage aufzunehmen, dass sämtliche Auflagen aus der Plangenehmigung vom 2. November 2011 weiterhin Gültigkeit haben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Die gilt insbesondere auch für die Auflagen von SRZ gemäss Beilage 1 (Stellungnahme von SRZ vom 27. August 2021) der sowie die feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Beilage 2 (Stellungnahme der Stadt Kloten vom 6. November 2021).

Die BKZ hat das Änderungsgesuch ebenfalls geprüft. Zum ursprünglichen Vorhaben hatte sie festgestellt, auf dieses seien die gesetzlichen Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen gemäss BehiG⁵, § 239 PBG⁶ und § 34 BBV I⁷ anwendbar. Die vorliegenden Umbauten hätten für Menschen mit Mobilitätsbehinderung jedoch keine Relevanz, weil diese die Sicherheitskontrolle in Begleitung durch den PRM-Service⁸ auf anderem Weg passierten. Auflagen ergäben sich hier somit keine. In ihrer Stellungnahme zum Änderungsprojekt beantragt sie nun, die FZAG habe auszuweisen, wie das EES mit dem Umbau für Menschen mit Behinderung hindernisfrei zugänglich und nutzbar bleibt.

Die FZAG äussert sich nicht zu diesem Antrag. Dem UVEK erscheint er zweck- und verhältnismässig und wird als Auflage übernommen.

⁵ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

⁶ Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich; LS 700.1

⁷ Besondere Bauverordnung I Kanton Zürich; LS 700.21

⁸ Passengers with reduced Mobility

6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Projektänderung beim Umbau für das EES im Dock B, G1 unter den zu verfügbaren Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

- | | |
|---|------------|
| – Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.) | Fr. 150.80 |
|---|------------|

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- | | |
|--|------------------|
| – Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP | Fr. 685.00 |
| – Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühr, Porti | <u>Fr. 45.00</u> |
| – Total | Fr. 860.00 |

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

8. Nach Art. 49 RVOG¹⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Projektänderung für den Umbau für das EES im Dock B, G1, wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 23. März 2022 (Eingang beim BAZL);
- Plan Nr. 850008-0002, Übersichtsplan Umbau EES, Situation, 1:10 000; FZAG, 26.5.2021, Rev. 24.2.2022;
- Plan Nr. 850008-0110, B20, Umbau EES, Grundriss G1, 1:100; FZAG, 14.11.2019, Rev. 24.2.2022;
- Brandschutznachweis, Balzer Ingenieure, Baar / Chur / Winterthur, 26.5.2021, Rev. 11.3.2022; und
- Umbau EES, B20, Brandschutzplan (Konzept), Grundriss G1, 1:100; Balzer Ingenieure, 11.3.2022.

2. Standort

Flughafenkopf, Dock B, Luftseite, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14, Gemeindegebiet Kloten

3. Auflagen

3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.2 Sämtliche Auflagen aus der Plangenehmigung vom 2. November 2021 zum ursprünglichen Projekt bleiben weiterhin gültig – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, insbesondere auch die feuerpolizeilichen Auflagen sowie diejenigen von SRZ gemäss den Beilagen 1 und 2 zur genannten Verfügung.

3.3 Die FZAG hat auszuweisen, wie das EES mit dem Umbau für Menschen mit Behinderung hindernisfrei zugänglich und nutzbar bleibt.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 150.80 die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 860.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

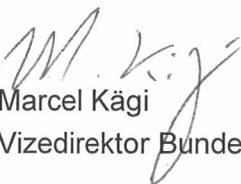
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.